

92. Bestimmung des zulässigen Inhaltes der nach §. 688 C.P.D. zu treffenden Anordnungen.

I. Civilsenat. Beschl. v. 15. März 1882 i. C. B. (Rl.) w. H. & Söhne (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 11/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Firma hatte aus einer vollstreckbaren Darlehnsurkunde gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung wegen 100 000 *M* nebst einem Betrage rückständiger Zinsen eingeleitet, und der Kläger sodann, unter Hinweis darauf, daß er eine Klage nach §. 686 bezw. §. 703 und §. 705 Absf. 4. 5 C.P.D. erhoben habe, bei dem Landgerichte I Berlin als Prozeßgericht eine Anordnung wegen Einstellung, bezw. Aufhebung der Vollstreckung beantragt. Das Landgericht lehnte dieses Gesuch ab; das Kammergericht dagegen entsprach demselben auf Beschwerde des Klägers in weitem Umfange, wie sich das nähere aus den unten folgenden Gründen des Reichsgerichtes ergibt. Auf eine von seiten der Beklagten er-

hobene sofortige Beschwerde nahm das Reichsgericht zwar an, daß im gegebenen Falle überhaupt Grund zur Erlassung einer Anordnung nach Maßgabe des §. 688 Absf. 1 vgl. mit §. 703 C.P.D. vorliege, indem es davon ausging, daß dem Richter in dieser Beziehung völlige Freiheit des Ermessens eingeräumt sei, und daran einige Ausführungen über die besondere Sachlage knüpfte; andererseits wurden die Anordnungen des Landgerichtes vom Reichsgerichte wesentlich zu Gunsten der Beklagten eingeschränkt, aus folgenden

Gründen:

... „Vor allem war in Betracht zu ziehen, daß die Beklagte in dieser Instanz die Zustellung der Klage . . . geleugnet hat. Es versteht sich von selbst, daß für die Anwendung des Absf. 1 des §. 688 C.P.D. die regelmäßige Voraussetzung überhaupt die ist, daß die Klage nach §. 686 Absf. 1 bezw. §. 687 schon erhoben, d. h. nach §. 230 dem Vollstreckungsfucher zugestellt sei; sonst kann vernünftigerweise von einer Anordnung, daß „bis zur Erlassung des Urteils“ die Zwangsvollstreckung einzustellen oder aufzuheben sei, gar nicht die Rede sein. Aus dem Absf. 2 des §. 688 geht nun freilich hervor, daß das Vollstreckungsgericht, wenn dieses wegen Dringlichkeit des Falles zu einer solchen Anordnung Veranlassung findet, nicht nach der vorgängigen Zustellung der Klage zu fragen braucht, indem es nur eine Frist setzen soll, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes heizubringen sei: und daraus folgt wiederum, daß auch das Prozeßgericht selbst von jener formellen Voraussetzung absehen und sich damit begnügen kann, in anderer Weise dafür zu sorgen, daß seine einstweilige Anordnung nicht ohne wirkliche Erhebung der Klage nach §. 686 Absf. 1 in Kraft trete und dauernd in Kraft bleibe; denn das Prozeßgericht kann in dieser Beziehung keine geringere Befugnis haben, als das Vollstreckungsgericht.

Vgl. v. Wilimowski-Levy, C.P.D., Aufl. 2 Anmerk. 1 u. 3 zu §. 688.

Es empfiehlt sich für einen Fall wie den vorliegenden, wo jedenfalls die Klage jetzt längst zugestellt sein könnte, den Vollzug der Anordnung einfach von dem Nachweise der erfolgten Zustellung abhängig zu machen.

Vgl. Gaupp, C.P.D., Bd. 3 Anm. 2 zu §. 688.

Aber auch andere Änderungen an dem angefochtenen Beschlusse waren erforderlich. Mit Recht rügt die Beklagte namentlich, daß in Ansehung der 60 000 *M* nebst Zinsen, für welche nach Ansicht des

Kammergerichtes die der Beklagten cedierte Hypothek von gleichem Betrage derselben genügende Sicherheit darbieten soll, zu Unrecht die Aufhebung der Zwangsvollstreckung verfügt sei. Zunächst liegt auf der Hand, daß diese Hypothek nicht nach ihrem vollen Nominalbetrage als Sicherheit in Betracht kommen kann, weil unbestrittenermaßen eine dritte Person bis auf weiteres noch den Nießbrauch an derselben hat, der augenblickliche Wert derselben also den Nominalbetrag offenbar nicht erreicht. Indessen kommt es hierauf gar nicht einmal an. Denn aufgehoben werden darf die Zwangsvollstreckung nach §. 688 C.P.D. überhaupt nicht deshalb, weil nach Ansicht des Gerichts der Vollstreckungssucher anderweitig genügende Sicherheit in Händen hat, sondern nur „gegen Sicherheitsleistung“, worunter nach §. 101 C.P.D. die Hinterlegung von barem Gelde oder sicheren Wertpapieren zu verstehen ist. Ohne solche Sicherheitsleistung dürfte die Zwangsvollstreckung höchstens eingestellt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte es auch bei der die Zwangsvollstreckung wegen der ferneren 40 000 *M* nebst Zinsen betreffenden Verfügung nicht unverändert verbleiben. Zwar die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln in Höhe von 20 000 *M* gegen Sicherheitsleistung für diesen Betrag in barem Gelde oder sicheren Wertpapieren hält sich auf dem Boden des §. 688 Abs. 1 C.P.D. und kann kein Bedenken erregen. Allein schon für die gleiche Aufhebung in Ansehung der aufgelaufenen Zinsen dieser 20 000 *M* fehlt es an jedem Rechtsgrunde. Ferner aber kann es nicht für korrekt gelten, die Aufhebung in betreff der letzten 20 000 *M* Kapital anzuordnen, gegen Belassung von Weinen im Taxwerte von 20 000 *M* unter dem Siegel des Gerichtsvollziehers; denn auch diese Belassung ist keine Sicherheitsbestellung im Sinne des §. 101 C.P.D. In der Wirkung läuft es freilich annähernd auf dasselbe hinaus, wenn auch auf Grund des §. 688 Abs. 1 C.P.D. die Einstellung der Vollstreckung (ohne Sicherheitsleistung) unter der Voraussetzung verordnet wird, daß schon so viel gepfändet sei, als nötig ist, um den Gläubiger für den entsprechenden Betrag zu decken. Der Unterschied jedoch besteht darin, daß durch die „Einstellung“ nicht, wie es durch die „Aufhebung“ geschehen würde, dem Gläubiger das nach §. 109 C.P.D. erworbene Pfandrecht wieder verloren geht; womit zusammenhängt, daß bei der bloßen „Einstellung“ alles einmal Gepfändete, selbst wenn sich herausstellen sollte, daß unabsichtlich das

in §. 708 Abs. 1 C.P.D. bezeichnete Maß überschritten sei, gepfändet bleibt (also bei einer daneben für einen Teilbetrag erfolgenden „Aufhebung“ ein verhältnismäßiger Teil des sämtlichen Gepfändeten gepfändet bleibt), indem dann abgewartet werden muß, ob später bei der Versteigerung der in §. 719 C.P.D. vorgesehene Fall eintritt.

Es konnte sich mithin nur noch fragen, nach welcher Richtung hin der angefochtene Beschluß, soweit er gegen die Vorschriften des §. 688 Abs. 1 C.P.D. verstieß, abzuändern sei; wobei es darauf ankam, sich innerhalb der Grenzen des Klägers zu halten. Hiernach erschien es nicht angezeigt, etwa die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung im Sinne des §. 101 C.P.D. in einem weiteren Umfange als für den Kapitalbetrag von 20 000 *M* zu verfügen, da nicht anzunehmen war, daß der Kläger bereit sei, mehr als 20 000 *M* zu hinterlegen. Dagegen konnte es im Sinne des Klägers als ein Minus den von ihm gestellten Anträgen gegenüber gelten, wenn für den ganzen übrigen Kapitalbetrag nebst den sämtlichen Zinsen und Kosten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet würde. Dabei war aber die Voraussetzung, daß dieser ganze Betrag durch den Taxwert gepfändeter Gegenstände gedeckt sein müsse, ausdrücklich hinzuzufügen, da es als zweifelhaft erschien, ob dieselbe nach dem Vorbringen der Parteien jetzt schon als feststehend gelten könne. Unter dieser Voraussetzung stellten sich dann aber auch die Interessen der Beklagten nach Lage der Sache bei einer solchen einstweiligen Anordnung als genügend gewahrt dar. Außerdem war nach dem oben Dargelegten die ganze Anordnung nunmehr von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Kläger den Nachweis erfolgter Zustellung seiner Klage an die Beklagte erbringe.“ . . .